

# Abschrift

L 8 AY 721/18

## THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 8 AY 721/18

Az: S 21 AY 1811/13

- Sozialgericht Altenburg -



# BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

■■■■■  
■■■■■■■■■■ Gera

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Anwaltskanzlei Gerloff  
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin

**gegen**

Stadt Gera,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Kornmarkt 12, 07545 Gera

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 8. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Wehrhahn und die Richterinnen am Landessozialgericht Dr. Groß und Teichgräber ohne mündliche Verhandlung am 8. Juni 2022 beschlossen:

**Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren vor dem Thüringer Landessozialgericht wird abgelehnt.**

## Gründe

### I.

In dem zugrundeliegenden Verfahren ist zwischen den Beteiligten streitig, ob der Kläger Anspruch auf höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für den Zeitraum August bis Oktober 2012 hat, ferner die Rechtmäßigkeit der Gewährung von Gutscheinen statt Bargeld im genannten Zeitraum. Mit Bescheid vom 9. August 2012 bewilligte die Beklagte eingeschränkte Leistungen für den Monat August 2012 in Höhe von 149 Euro. Mit Bescheid vom 29. August 2012 wurden für September 2012 insgesamt 172,10 Euro sowie für August 2012 weitere 23,10 Euro bewilligt; mit Bescheid vom 25. September 2012 wurden schließlich für den Monat Oktober 2012 Leistungen in Höhe von 172,39 Euro bewilligt. Die Leistung wurde für August und September jeweils in Höhe von 23,10 Euro und für Oktober 2012 in Höhe von 23,08 Euro in bar und im Übrigen in Form von Wertgutscheinen erbracht. Gegen alle vorgenannten Bescheide wurde Widerspruch eingelegt, die das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 24. April 2013 zurückwies.

Das Sozialgericht Altenburg hat die dagegen am 27. Mai 2013 erhobene Klage mit Urteil vom 13. März 2018 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Die Bescheide der Beklagten vom 9. August, 29. August und 25. September 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 24. April 2013 seien rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Höhere Leistungen stünden ihm für den streitgegenständlichen Zeitraum August bis Oktober 2012 nicht zu. Er könne lediglich eingeschränkte Leistungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG idF vom 25. August 1998 (im Folgenden: a.F.) iVm. § 3 Abs. 2 AsylbLG idF vom 31. Oktober 2006, letztere mit dem Inhalt der Übergangsregelung gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – im Folgenden: § 3 AsylbLG a.F.) verlangen. Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. erhielten u. a. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG a.F. – d.h. Personen mit einer Duldung, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können – Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sei. Der Tatbestand dieser Vorschrift sei erfüllt. Bei dem lediglich geduldeten Kläger könnten aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden. Alleine durch seine fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes habe er die Vollziehung seiner bestandskräftigen Ausweisung als aufenthaltsbeendende Maßnahme i. S. d. § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. verhindert und damit gegen die in § 48 Abs. 3 AufenthG (idF vom 25. Februar 2008) normierte Pflicht eines Ausländers ohne gültigen

Pass oder Passersatz zur Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapieres verstoßen; diese fehlende Mitwirkung stelle ein vom Gesetzgeber als typisch ins Auge gefasstes leistungsmisbräuchliches Verhalten i. S. d. § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. dar (BSG, Urteil vom 12. Mai 2017 – B 7 AY 1/16 R, Rn. 15 m.w.N.). Der Kläger habe nicht auf die Aufforderungen der Ausländerbehörde hinsichtlich der Beschaffung der zur Identitätserklärung und Beantragung eines Passersatzdokuments notwendigen Unterlagen reagiert. Der Kläger handele jedenfalls vorsätzlich, weil er in Folge der wiederholten Aufforderungen zur Mitwirkung die ihm abverlangten konkreten Mitwirkungshandlungen gekannt habe. Die erforderliche Kausalität zwischen dem vorwerfbar Verhalten und dem Nichtvollzug liege jedenfalls vor, weil die von ihm vereitelte Identitätsfeststellung der Ausstellung der notwendigen Dokumente durch den Herkunftsstaat allein entgegengestanden habe. Andere Ausreisehindernisse hätten nicht bestanden. Auch die anerkannte Vaterschaft habe nicht entgegengestanden, was schon das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 22. Dezember 2005 belege. Der Kläger sei auch hinreichend deutlich auf die leistungsrechtlichen Folgen seiner fehlenden Mitwirkung bei der Erfüllung der ausländerrechtlichen Pflichten hingewiesen worden. Die gesetzliche Anspruchseinschränkung auf das unabweisbar Gebotene sei zwingend. Inhalt und Umfang des unabweisbar Gebotenen seien durch den zuständigen Leistungsträger anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls bedarfsorientiert festzulegen. Die dem Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum bewilligten Leistungen entsprächen dem unabweisbar Gebotenen. Für das soziokulturelle Existenzminimum verblieben danach die hierfür bewilligten Barbeträge in Höhe von 23,10 Euro bzw. 23,08 Euro. Gegen das ihm am 8. Mai 2018 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit seiner am 29. Mai 2018 eingelegten Berufung.

## II.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) ist unbegründet.

Nach § 73a Abs. 1 S. 1 SGG in Verbindung mit § 114 ZPO erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg. Auch unter Berücksichtigung der Berufungsbegründung ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu beanstanden. Der Senat verweist zur Begründung auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts (§ 142 Abs. 3

SGG). Im Hinblick auf den Vortrag zur Notwendigkeit des Kontakts zur Tochter sei ergänzend angemerkt: Angesichts der massiven wiederholten Straffälligkeit des Klägers wegen Verstößen gegen das BtMG und des mit den begangenen Straftaten verbundenen hohen Risikos insbesondere für Kinder und Jugendliche vermag der Senat im Hinblick auf das Kindeswohl schon kaum überhaupt noch Vorteile eines Kontakts zur Tochter zu erkennen. Im Übrigen könnten angesichts des wiederholten Auffindens von Barbeträgen beim Kläger schon Zweifel an der Hilfebedürftigkeit im Umfang des von der Beklagten durch die angefochtenen Bescheide abgedeckten Bedarfs bestehen.

Die Entscheidung ist nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.

gez. Wehrhahn

gez. Teichgräber

gez. Dr. Groß